

Kein Grund zur Panik

Durch einige Publikationen, aggressive Werbung von IT-Dienstleistern und vermutlich auch durch die stark angestiegene Sanktionshöhe hat die Neufassung der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu erheblicher Unruhe in der Zahnärzteschaft geführt. Es bleibt jedoch festzuhalten, dass sich nicht allzu viel im Vergleich zum bisherigen Bundesdatenschutzgesetz ändern wird. Das auch schon unter der bisherigen Rechtslage sehr hohe Datenschutzniveau in Deutschland wird durch die DSGVO nun europaweit harmonisiert und dem deutschen Standard weitgehend angepasst.

Die Zahnärztekammer berät Sie

Die Zahnärztekammer (ZÄK) Berlin möchte Ihnen die Befürchtungen vor der DSGVO nehmen. So hat der Kammer-Vorstand beschlossen, rechtsberatend an Ihrer Seite zu stehen und Sie im Falle einer datenschutzbehördlichen Prüfung aktiv zu unterstützen – gegebenenfalls auch im Rahmen einer gerichtlichen Auseinandersetzung. Voraussetzung für diesen Schutzschirm ist es jedoch, dass Sie die auf www.zaek-berlin.de und www.zqms.de (siehe Seite 13) bereitgestellten Verfahrensanweisungen und Checklisten nutzen und so das von uns empfohlene Datenschutzniveau im Sinne der Landesdatenschutzbehörden in Ihrer Praxis einhalten.

Datenschutzbeauftragter erst ab zehn Personen

Eine Entwarnung geben wir Ihnen schon heute: Die Bestellung eines gesonderten Datenschutzbeauftragten nach der DSGVO ist erst dann verpflichtend, wenn – wie auch nach bisheriger Rechtslage – mehr als neun Personen mit der Datenverarbeitung betraut

sind und die Datenverarbeitung deren Haupttätigkeit ist. Die Haupttätigkeit einer Zahnärztin bzw. eines Zahnarztes und der Fachangestellten liegt jedoch in der Behandlung der Patienten. Die notwendige Datenverarbeitung ist in der Praxis reine Hilfstätigkeit.

Für Praxen, in denen tatsächlich ein Datenschutzbeauftragter zu berufen ist, darf dies nicht der Praxisinhaber sein, da sich

hier ansonsten ein Interessenkonflikt ergeben könnte. Auch wenn Sie am Datenschutz interessiert sind, muss also im Falle einer Verpflichtung eine andere Person diese Funktion übernehmen. Die ZÄK Berlin wird Ihnen geeignete Personen auf unserer Homepage benennen.

Nutzen Sie die Mustererklärungen und beachten Sie die aktuellen Meldungen und weiterführenden Informationen auf unserer Homepage. Mit den von Ihrer ZÄK Berlin im ZQMS bereitgestellten Unterlagen können Sie Ihren Verpflichtungen hinreichend nachkommen.

Wir sind für Sie da!

Dr. Jan Fischdick



*Dr. Jan Fischdick,
Geschäftsführer der ZÄK Berlin*